

19.03.2015

Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

Per E-Mail an:

Stellungnahme zum "Referentenentwurf eines Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen" des Bundesministeriums für Gesundheit –

ich bitte um Verständnis, dass Ihnen unsere Stellungnahme erst jetzt zugeht. Leider waren wir nicht zur Anhörung am 25.02.2015 zum oben genannten Referentenentwurf geladen.

Der GdW vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 kommunale, genossenschaftliche, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungsunternehmen. Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren etwa 30 % des deutschen Mietwohnungsmarktes.

Ziel der Wohnungsunternehmen ist es, ihren Mietern und Mitgliedern nach dem Grundsatz "ambulant vor stationär" einen Verbleib in den Wohnungen bis ins hohe Alter und bei einer bereits eingetretenen Pflegebedürftigkeit zu sichern. Die Wohnung soll als dritter Gesundheitsstandort entwickelt werden. Neben den klassischen Betreuungs- und Pflegeleistungen zählen dazu auch Anwendungen des Ambient Assistend Living (AAL).

Die GdW-Verbände und ihre Unternehmen gehören zu den Vorreitern von Anwendungen im Bereich des Vernetzten Wohnens bzw. des technisch gestützten Wohnens im Verbund mit vielfältigen Betreuungsleistungen, die selbst oder von Dritten erbracht werden. Telemedizinische Anwendungen leisten im Bereich von Prävention und Nachsorge einen wichtigen Beitrag zur Entlastung der Kranken- und Pflegekassen und zur Entwicklung des Gesundheitsstandortes Wohnung. Dies gilt besonders, jedoch keineswegs ausschließlich, für den ländlichen Bereich.

Der GdW begrüßt daher die Absicht des Entwurfs, telemedizinische Leistungen zu fördern, als einen wichtigen Schritt. Allerdings ist der Entwurf auf die Schaffung der Telematikinfrastruktur und auf einzelne relevante Regelungen im Bereich des elektronischen Entlassbriefs und der Übermittlung elektronischer Briefe fokussiert. Wesentliche Hemmnisse telemedizinischer Anwendungen, wie das Fernbehandlungsverbot, werden nicht adressiert.

Unstrittig kommt der Schaffung einer sicheren Telematikinfrastruktur eine zentrale Bedeutung zu. Der GdW begrüßt die im Entwurf vorgesehene wichtige Rolle des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), die Regelungen bei Datenschutz, Datensicherheit und Interoperabilität vorgibt und kontrolliert.

Der Referentenentwurf verkennt jedoch, dass die alleinige Ausrichtung des Entwurfs auf informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen den gesellschaftlichen und ökonomischen Erfordernissen nur unzureichend Rechnung trägt. Zwar wird in der Begründung des Gesetzes unter Ziffer A II 1.1 auf die "Sicherstellung der Versorgungskontinuität an den Schnittstellen zwischen der ambulanten und stationären Versorgung" verwiesen. Konkret werden aber nur Anreize beschrieben, um die bei der Entlassung vorliegenden medizinisch-fachlichen Informationen in Form eines standardisierten elektronischen Entlassbriefs zur Verfügung zu stellen.

Die tatsächlichen Anforderungen an eine sichere Telematikinfrastruktur gehen weit darüber hinaus und müssen zudem den Gesundheitsstandort Wohnung einbeziehen. Schon heute kann technisch zum Beispiel über vernetzte Laufbänder und andere Trainingsgeräte sowie über Waagen, Puls- und Blutdruckmesser eine zuverlässige Kontrolle und Dokumentation von Nachsorgemaßnahmen und Vitaldaten von Patienten direkt aus der Wohnung erfolgen. Allerdings ist dabei die Datensicherheit teilweise nicht gegeben.

In dem von Ihrem Hause vor rund einem Jahr vorgelegten "Abschlussbericht zur Studie Unterstützung Pflegebedürftiger durch technische Assistenzsystemen" wird empfohlen, technische Assistenzsysteme in die reguläre ambulante Versorgung zu integrieren. Da zwei Drittel der Pflegebedürftigen in ihren Wohnungen betreut werden, ist es schon daher unverzichtbar, bei den Überlegungen zu sicheren Infrastrukturen Wohngebäude einzubeziehen.

Sichere technische Infrastrukturen in Arztpraxen und besonders in Wohngebäuden sind wirtschaftlich nur dann herstellbar, wenn nicht nur gesundheitspezifische Daten, sondern alle Daten mit unterschiedlichen Schutzerfordernissen in beide Richtungen übermittelt werden können. Dazu müssen informationstechnische Systeme innerhalb eines Anwendungsbereichs sowie zwischen unterschiedlichen Anwendungsbereichen interoperabel gestaltet sein.

Vor wenigen Wochen hat das Bundeswirtschaftsministerium Eckpunkte für das "Verordnungspaket Intelligente Netze" vorgelegt. Zentraler informationstechnischer Bestandteil ist das mit einem Schutzprofil des BSI versehene sogenannte "Smart Meter Gateway" als Standard-Kommunikationslösung. Dieses Gateway, das ab 2017 in verschiedenen Zeitstufen bis 2032 verbindlich eingeführt werden soll, wird nicht nur die Übertragung von mit einem hohen Schutzniveau ausgestatteten Stromdaten ermöglichen. "Um das volle Potenzial einer sicheren und standardisierten Systemarchitektur zu entfalten, müssen perspektivisch die Fähigkeiten zur Messung auch anderer Sparten (Gas, Wasser, Wärme) und zur Umsetzung sogenannter Mehrwertdienste zum Beispiel in den Bereichen Smart Home und betreutes Wohnen folgen." (Zitat nach Ziffer IV 1).

Seite 3 von 3

Ich bitte Sie dringend, den Gesetzentwurf im Benehmen mit dem BSI derart fortzuentwickeln, dass eine volle Interoperabilität von Anwendungen im Gesundheitswesen und anderen (schutzbedürftigen) Anwendungen ermöglicht wird. Zudem sind parallel die nicht-technischen Hemmnisse telemedizinischer Anwendungen abzubauen.

Gern sind wir bereit, unsere Position auch in einem persönlichen Gespräch zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

